



# Bezirksregierung Münster Regionalplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755 Fax: 0251/411-81755 E-Mail: geschaeftsstelle.regionalrat@brms.nrw.de

## Sitzungsvorlage 3/2017

### 6. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Oelde Erweiterung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) im Rahmen eines Flächentausches

#### - Aufstellungsbeschluss -

Berichterstatter: Regionalplaner Ralf Weidmann

Bearbeiter: Regierungsbaudirektorin Jutta Lohrengel-Goeke  
Tel. 0251 - 411 1753  
Regierungsbeschäftigte Melanie Rohlmann  
Tel. 0251 - 411 1775  
Regierungsbeschäftigte Annette Wilken  
Tel. 0251 - 411 1628

Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu

- TOP 4**      **der Sitzung der Planungskommission am 13.03.2017**
- TOP 6**      **der Sitzung des Regionalrates am 20.03.2017**

### Beschlussvorschläge

1. Der Regionalrat beschließt gem. § 19 (3) LPIG entsprechend der Empfehlung der Regionalplanungshörde, den Bedenken des **Landesbüros der Anerkann-ten Naturschutzverbände**, zu denen im Erarbeitungsverfahren kein Meinungsausgleich erzielt werden konnte, nicht zu folgen.
2. Der Regionalrat beschließt gem. § 19 Abs. 4 Landesplanungsgesetz NRW die Aufstellung der 6. Änderung des Regionalplanes Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Oelde entsprechend dieser Vorlage.
3. Der Regionalrat beauftragt die Regionalplanungsbehörde die aufgestellte Regionalplanänderung der Landesplanungsbehörde gem. § 19 Abs. 6 LPIG NRW anzuzeigen.

**für die Planungskommission:**

Zustimmung

Kenntnisnahme

**für den Regionalrat:**

Zustimmung

Kenntnisnahme

## **Begründung zur 6. Änderung des Regionalplanes Münsterland**

Erweiterung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) durch Flächentausch auf dem Gebiet der Stadt Oelde

### **-Aufstellungsbeschluss-**

#### **Inhalt**

1. Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung
2. Verfahrensablauf
3. Zusammenfassende Erklärung gem. § 11 (3) ROG
  - 3.1 Einbeziehung der Umwelterwägungen in die Regionalplanänderung
  - 3.2 Darlegung der Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt werden; zugleich Abwägung der im Verfahren vorgetragenen Anregungen und Bedenken
  - 3.3 Darlegung aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde
  - 3.4 Darlegung über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 9 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen
4. Regionalplanerische Bewertung (Planrechtfertigung)
5. Weiteres Verfahren

#### Anlagen:

- Anlage 1 – zeichnerische Festlegung
- Anlage 2 – Gegenüberstellung der Stellungnahmen der Beteiligten und der Ausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde (Zweispalter)
- Anlage 3 – Beteiligtenliste

## **1. Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung**

Im südwestlichen Stadtgebiet von Oelde befindet sich das Gewerbegebiet „Oelde A2“. Das Gewerbegebiet ist u.a. aufgrund der relativ kurzen Anbindung an die BAB 2 für viele Gewerbetriebe attraktiv. Die positive Entwicklung der vergangenen Jahre hat dazu geführt, dass die Flächen innerhalb des geltenden Bebauungsplanes in weiten Teilen bereits für gewerbliche Nutzungen in Anspruch genommen worden sind und nur noch rund 4 ha ungenutzte Flächen zur Verfügung stehen.

Um der weiterhin konstanten Nachfrage nach Gewerbeflächen auch mittelfristig bedienen zu können, beabsichtigt die Stadt Oelde das Gewerbegebiet "Oelde A2" in nördlicher Richtung um rund 17 ha zu erweitern und im Rahmen von Bauleitplanverfahren die dafür notwendigen planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Der Regionalplan Münsterland legt für rd. 8 ha der geplanten Erweiterungsfläche bereits GIB fest. Die Stadt Oelde hat daher mit Schreiben vom 19.04.2016 einen Antrag auf Änderung des Regionalplanes Münsterland zur Erweiterung des Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) um weitere rd. 9 ha gestellt.

Gegenstand dieser 6. Änderung des Regionalplanes ist die Erweiterung des GIB (Gewerbegebiet "Oelde A2") in nördlicher Richtung um rund 9 ha. Parallel zur Erweiterung des GIB werden in gleichem Flächenumfang an drei Standorten in der Stadt Oelde Siedlungsbereiche zurückgenommen und Freiraumfunktionen festgelegt.

Die beabsichtigten zeichnerischen Festlegungen sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Weitere Informationen zu dieser Änderung des Regionalplanes enthält die Sitzungsvorlage 34/2016 vom 19.09.2016.

Die Festlegung der "Sonstigen regionalplanerisch bedeutsamen Straße" für die K 30 wird nachrichtlich, an die in der Topografischen Karte im Maßstab 1:50.000 (TK 50) eingetragenen Trasse, angepasst.

## **2. Verfahrensablauf**

### **2.1 Erarbeitungsbeschluss**

Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 19. September 2016 die Erarbeitung der 6. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Oelde - Erweiterung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) im Rahmen eines Flächentausches - beschlossen.

### **2.2 Behördenbeteiligung gemäß § 10 ROG i.V.m. § 13 (1) LPIG**

Mit Schreiben vom 20.09.2016 wurden die Beteiligten (Anlage 4) zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme endete am 14.11.2016.

Von den 38 Beteiligten haben sich 18 Beteiligte zu der Planung schriftlich geäußert.

Dabei haben 13 Beteiligte weder Hinweise, Anregungen noch Bedenken vorgetragen.

4 Beteiligte haben Hinweise gegeben, die sich vor allem auf nachfolgende Planungs- und Genehmigungsverfahren beziehen.

Nur seitens des Landesbüros der Anerkannten Naturschutzverbände wurden Anregungen und Bedenken zur Planung vorgetragen.

Die Regionalplanungsbehörde hat allen Beteiligten eine Zusammenfassung der Stellungnahmen und der Ausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde (Zweispalter) zur Verfügung gestellt (Anlage 2).

Mit der Übersendung des 'Zweispalters' wurden alle Verfahrensbeteiligten eingeladen im Rahmen eines Termins die eingegangenen Anregungen und Bedenken zu erörtern und möglichst zu einem Ausgleich der Meinungen zu kommen. Aufgrund fehlender Anmeldungen zum Meinungsausgleichstermin fand dieser Termin nicht statt.

Die Regionalplanungsbehörde hat telefonisch bei dem Beteiligten, der Anregungen und Bedenken vorgetragen haben, nachgefragt, ob er mit den Meinungsausgleichsvorschlägen einverstanden sei.

Das **Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände NRW** hielt nach der telefonischen Besprechung folgende Bedenken in Gänze aufrecht:

- Bedenken zur weiteren baulichen Entwicklung in den Außenbereich
- Bedenken, dass die Kulturlandschaftsrelikte westlich von Oelde noch weiter isoliert werden.
- Bedenken zur Bewertung der Naherholungsfunktion
- Bedenken zur Gleichwertigkeit der Tauschflächen
- Bedenken/Anregung zum Umgang mit der artenschutzrechtlichen Einschätzung/Betrachtung

### **2.3 Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 10 ROG i.V.m. § 13 (1) LPIG**

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden die Unterlagen der 6. Änderung des Regionalplans Münsterland in der Zeit vom 10.10.2016 bis zum 14.11.2016 bei der Bezirksregierung Münster und beim Kreis Warendorf zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Diese Auslegung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 23.09.2016, Nummer 38 bekannt gemacht worden.

Innerhalb der Auslegungsfrist wurden weder beim Kreis Warendorf noch bei der Bezirksregierung Münster Hinweise, Anregungen und Bedenken aus der Öffentlichkeit abgegeben.

### **2.4 Beteiligung eines anderen Staates gemäß § 10 ROG i.V. m. § 13 LPIG**

Da nicht mit Landesgrenzen überschreitenden Auswirkungen zu rechnen ist, war die Beteiligung anderer Staaten entbehrlich.

### **3. Zusammenfassende Erklärung** (Erklärung gemäß § 11 Abs. 3 ROG)

#### **3.1. Rechtliche Grundlagen**

Gemäß § 11 Abs. 3 ROG ist dem Raumordnungsplan - neben dem Plan und seiner Begründung - eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie beinhaltet die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, sowie über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 9 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen.

#### **3.2 Einbeziehung der Umwelterwägungen in die Regionalplanänderung**

Als unselbständiger Teil eines behördlichen Verfahrens zur Aufstellung oder Änderung von Plänen ist eine strategische Umweltprüfung durchzuführen. Die 6. Regionalplanänderung beinhaltet die Erweiterung eines GIB (9 ha) durch Überplanung eines Allgemeinen Freiraum und Agrarbereichs (AFAB) im Süd-Westen der Stadt Oelde. Durch diese Nutzungsänderung können erhebliche Umweltauswirkungen vermutet werden.

Die Planänderung beinhaltet ebenfalls die Rücknahme von GIB (2 ha) im Süd-Westen und ASB (7 ha) im Nord-Osten der Stadt Oelde. Diese Bereiche werden als AFAB - teils mit bereits aufstehenden Bäumen festgelegt, wodurch positive Umweltauswirkungen erwartet werden können.

Nach § 16 Abs. 4 (UVPG) wird die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes vollzogen. Die entsprechenden Vorgaben stehen in § 9 (1) ROG sowie in Anlage 1 zu § 9 (1) ROG.

Zu Beginn der Strategischen Umweltprüfung fand ein Scoping-Verfahren zur Festlegung des Untersuchungsumfangs und Detaillierungsgrads der Umweltprüfung statt. Die im Rahmen dieses Verfahrens vorgebrachten Anmerkungen und Hinweise wurden im Umweltbericht berücksichtigt bzw. wurden dem Antragsteller für das Bauleitplanverfahren zur Verfügung gestellt.

Auf Basis dieser Informationen, der naturschutzrelevanten Auskünfte der Fachbeiträge des LANUV, des Geologischen Dienstes u. a. sowie einer 'Artenschutzrechtlichen Prüfung' gem. § 44 BNatSchG zu der Aufstellung des Bebauungsplan-entwurfs "Erweiterung des Gewerbegebiets Oelde A2" (2015) wurde der Umweltbericht erstellt (siehe Anlage 3 der Sitzungsvorlage zum Erarbeitungs-beschluss 19. September 2016).

Aufgabe der Umweltprüfung ist, die Umweltauswirkungen der Planänderung zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dabei wurden die Auswirkungen auf die Schutzgüter

- Menschen und menschliche Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter

geprüft.

Im methodischen Vorgehen wurden den Zielen des Umweltschutzes, die sachbezogen ausgewählt werden, Kriterien zugeordnet. Anhand dieser Kriterien wird der Ist-Zustand bewertet. Dann wird eine Prognose über Auswirkungen der Erweiterung des GIB im Rahmen eines Flächentausches gegeben.

Der Planbereich für die GIB Erweiterung wird ackerbaulich genutzt. Es schließt eine Hofstelle mit einem alten Obst- und Ziergarten ein. Weitere Gehölzbestände sind am Rande des Planungsraumes begleitend zu den Straßen (z. B. Wilhelm-Röthe-Weg) zu finden. Am südlichen Rand und damit an der Grenze zum festgelegten GIB (Regionalplan Münsterland) ist ein kleines Gewässer welches als Funktionsgewässer (ehemals Feuerlöschgraben) eine steile Böschung aufweist und nur von wenig Vegetation eingefasst ist. Im Umfeld sind weitere, auch größere, Gehölzgruppen zu finden sowie weitere Hofstellen, die mit Acker oder Grünland umgeben sind.

Das Biotopkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) führt für den Änderungsbereich keine schutzwürdigen Biotope auf.

Ca. 670 m nördlich des Planungsgebietes ist im Regionalplan Münsterland ein Bereich für den Schutz der Natur (BSN) festgelegt, der ein NSG (Geisterholz, WAF-052), FFH Gebiet (Geisterholz, DE-4114-303) überdeckt.

Geschützte Biotope nach § 42 LNatSchG sind nicht im Untersuchungsgebiet aufgeführt. Ca. 370 m in westlicher Richtung bzw. 500 m in östlicher Richtung sind Verbundflächen mit besonderer Bedeutung.

Auf Ebene der Regionalplanung wird gem. Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland (27.06.2014) eine überschlägige Vorabschätzung der Artenschutzbelange vorgenommen. Dabei stehen insbesondere Interessenskonflikte mit dem Vorkommen "verfahrenskritischer planungsrelevanter Arten" im Vordergrund. Für ein Vorkommen dieser Arten bzw. auf eine aktuelle Ergänzung dieser Liste für den Planbereich gibt es keine Hinweise. (vgl. Kapitel 2.12 Umweltbericht zur 06. Regionalplanänderung).

Gem. Auskunft der Bezirksstelle für Agrarstruktur Münsterland (15.03.2016) an die Stadt Oelde waren zur Zeit der Bodenschätzung die untersuchten Böden hier allesamt grundwasserbeeinflusst und wurden dem Bodentyp Pseudogley (Stauwasserboden, Wechsel von jahreszeitlich starker Staunässe und relativer Austrocknung) zugeordnet.

Die Bodenarten (Körnungsklassen) werden als lehmiger Sand, sandiger Lehm und Lehm angesprochen. Die Bodenzahlen (Acker) im Bereich des Plangebietes liegen zwischen 45 und 52, die Grünlandgrundzahlen zwischen 44 und 51. Im Verhältnis zur max. erreichbaren Bodenzahl von 100 ist die in Rede stehende Fläche aus bodenkundlicher Sicht im schwach mittleren Ertragsbereich einzustufen. Die ASB Tauschfläche hat eine Wertzahl von 35 - 50 (BK 50).

Der zurückzunehmende ASB wurde als Grünland geschätzt und als sogenanntes Wechselland (Grünland-Acker) eingestuft. Der überwiegende Teil der GIB-Erweiterung wurde seinerzeit als Ackerland geschätzt. Bedingt durch kulturtechnische Maßnahmen steht heute auf beiden Flächen die Ackernutzung im Vordergrund. Aus bodenkundlicher Sicht -für die Landwirtschaft- wird der Standort der "GIB-Erweiterung" im Vergleich zum Bereich "ASB-Rücknahme" als der tendenziell besser bewertet. Eine 1:1 Vergleichbarkeit

ist jedoch nicht gegeben. Hierzu wäre eine aufwändige Bodenkartierung notwendig (vgl. Schreiben des Amtes für Agrarstruktur vom 15.03.2016).

Beeinträchtigungen von weiteren Schutzgütern z. B. Wasser und Klima wurden im Prüfbogen (Anhang A des Umweltberichtes) bewertet. Sie werden in der Gesamtheit nicht als erheblich bewertet, bedürfen allerdings Festsetzungen von Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf den nachgeordneten Ebenen umzusetzen.

Grundsätzlich kann der Regionalplan als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen darstellen. Diese werden in nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren, insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung, konkret festgelegt. Hinweise sind in Kapitel 4 des Umweltberichts gelistet.

Der Umweltbericht war Grundlage und Bestandteil des Erarbeitungsverfahrens für die 6. Regionalplanänderung des Regionalplans Münsterland und geht in die Abwägung im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses ein. Als Teil der Verfahrensmaterialien hat er damit zur Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entwurfsüberlegungen für die Verfahrensbeteiligten und die Öffentlichkeit beigetragen. Eine Anpassung des Umweltberichts war nach dem Beteiligungsverfahren nicht erforderlich.

Trotz bestehender Konflikte mit Umweltbelangen (z. B. Bodenschutz) und notwendiger weiterer umweltrelevanter Prüfungen auf den folgenden Planungsebenen wird die Planung seitens der Regionalplanungsbehörde vor dem Hintergrund der positiven Wirkungen der Rücknahme von ASB und GIB auf die Umwelt und der Alternativlosigkeit der Planung als mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar angesehen.

### **3.3. Darlegung der Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt werden; zugleich Abwägung der im Verfahren vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Nach § 10 Abs. 1 ROG i.V.m. § 13 Abs. 1 LPIG, sind die Öffentlichkeit sowie die öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts gem. § 4 ROG (Beteiligte) beteiligt worden. Die Frist, innerhalb der die Öffentlichkeit und die Beteiligten Stellungnahmen (Bedenken, Anregungen und Hinweise) zur Änderung vorbringen konnten, war auf 5 Wochen bzw. 7 Wochen festgesetzt. Die zu beteiligenden Behörden, Stellen und Personen des Privatrechts gem. § 4 ROG (Beteiligte) ergeben sich aus der Anlage 4.

Innerhalb dieser Frist wurden weder beim Kreis Warendorf noch bei der Bezirksregierung Münster Hinweise, Anregungen und Bedenken aus der Öffentlichkeit vorgebracht.

Von den 38 beteiligten Stellen und Institutionen äußerten sich 18 innerhalb der vom Regionalrat beschlossenen Frist. 13 Beteiligte haben keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise zum Verfahren vorgebracht. 4 Beteiligte gaben Hinweise, die die nachfolgenden Bauleitplanverfahren betreffen. Bedenken wurden von den anerkannten Naturschutzverbänden erhoben.

Die Regionalplanungsbehörde hat allen Beteiligten eine Zusammenfassung der Stellungnahmen und der Ausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde (Zweispalter) zur Verfügung gestellt (Anlage 2).

Mit der Übersendung des 'Zweispalters' wurden alle Verfahrensbeteiligten eingeladen im Rahmen eines Termins die eingegangenen Anregungen und Bedenken zu erörtern und möglichst zu einem Ausgleich der Meinungen zu kommen. Aufgrund fehlender Anmeldungen zum Meinungsausgleichstermin fand dieser Termin nicht statt.

Die Regionalplanungsbehörde hat telefonisch bei dem Beteiligten, der Anregungen und Bedenken vorgetragen haben, nachgefragt, ob er mit den Meinungsausgleichsvorschlägen einverstanden sei.

Mit den **anerkannten Naturschutzverbänden** konnte im Verfahrensverlauf bei einigen Bedenken kein Meinungsausgleich erzielt werden.

So hielt das **Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände NRW** nach der telefonischen Besprechung folgende Bedenken in Gänze aufrecht:

- Bedenken zur weiteren baulichen Entwicklung in den Außenbereich
- Bedenken, dass die Kulturlandschaftsrelikte westlich von Oelde noch weiter isoliert werden.
- Bedenken zur Bewertung der Naherholungsfunktion
- Bedenken zur Gleichwertigkeit der Tauschflächen
- Bedenken/Anregung zum Umgang mit der artenschutzrechtlichen Einschätzung / Betrachtung

**Nachfolgend sind die nicht ausgeräumten Bedenken der anerkannten Naturschutzverbände mit einem jeweiligen Beschlussvorschlag aufgeführt.**

- 1. Das Landesbüro der Anerkannten Naturschutzverbände (Beteiligten Nr. 151) erhebt Bedenken zur weiteren baulichen Entwicklung in den Außenbereich.**

### **Stellungnahme des Landesbüros der Anerkannten Naturschutzverbände**

Sicht des Naturschutzes; insbesondere in Anbetracht des Freiraum und Bodenverbrauches und des Artenschutzes müssen die mit der 6. Änderung des Regionalplanes Münsterland beabsichtigten Darstellungen - insbesondere die erweiterte GIB-Darstellung des Gewerbegebietes „Oelde A2“, südwestlich Oelde um 9 ha - kritisch gesehen werden. Dieses gilt auch für die zum Tausch vorgesehenen Rücknahmeflächen von ASB und GIB im Gesamumfang von 9 ha; insbesondere betrifft dieses die Reduzierung des ASB am nordöstlichen Rand der Ortslage Oelde um 7 ha.

Aus unserer Sicht sollte das Gewerbegebiet „Oelde A2“ südwestlich Oelde nicht weiter in den Freiraum zwischen der Bahnlinie bzw. der Ennigerloher Straße (weitgehende Parallele), ASB- bzw. GIB-Flächen und der Von- Büren-Allee „hinein wachsen“.

Dieser für die GIB-Darstellung neu beanspruchte Freiraum wird geprägt durch die landwirtschaftliche Nutzung und die gliedernden Elemente; u.a. eine Hofstelle mit - laut Umweltbericht Seite 6 - „alten Obst- und Ziergarten“ sowie Gehölzbestände am Rand des Planungsraumes begleitend zu Straßen und die Fließgewässer Nr. 3454 und Nr. 3455.

### **Meinungsausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde**

Durch eine reine Innenentwicklung sind die Bedarfe und Nachfragen aus der gewerblichen und industriellen Wirtschaft alleine nicht zu befrieden. Inanspruchnahmen von Außenbereichsflächen für eine gewerbliche Entwicklung sind daher zur Deckung des im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans Münsterland ermittelten Flächenbedarfs unabdingbar.

Im Rahmen dieser Regionalplanänderung werden in gleicher Größe Siedlungsbereiche an anderen Standorten zurückgenommen, sodass rechnerisch keine zusätzliche Überplanung des Außenbereichs erfolgt.

Die von den Anerkannten Naturschutzverbänden genannten gliedernden Landschaftselemente sind im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanverfahren im Detail zu untersuchen und zu berücksichtigen.

### **Ergebnis des Meinungsausgleichs**

Die Naturschutzverbände haben mündlich erläutert, dass sie ihre Bedenken aufrechterhalten. Somit erklärten sie keinen Meinungsausgleich.

### **Beschlussvorschlag:**

**Den grundsätzlichen Bedenken der anerkannten Naturschutzverbände gegen die weitere bauliche Entwicklung in den Außenbereich wird nicht stattgegeben.**

- 2. Das Landesbüro der Anerkannten Naturschutzverbände (Beteiligten Nr. 151) erhebt Bedenken, dass die Kulturlandschaftsrelikte westlich von Oelde noch weiter isoliert werden zur weiteren baulichen Entwicklung in den Außenbereich.**

### **Stellungnahme des Landesbüros der Anerkannten Naturschutzverbände**

Ferner wird durch die Planung in der aktuellen Form eine weitere Isolierung der Kulturlandschaftsrelikte westlich von Oelde vorbereitet.

### **Meinungsausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde**

Im Rahmen des Scopings wurden seitens des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe keine Hinweise und Informationen zu vorhandenen Kulturlandschaftsrelikten westlich von Oelde abgegeben.

Durch die GIB Erweiterung erfolgt keine Flächeninanspruchnahme eines landesbedeutenden Kulturlandschaftsbereiches. Daher sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Kulturlandschaft zu erwarten. Unabhängig davon sind bei den nachfolgenden Bauleitplanverfahren das Ziel 2 (u.a. Bewahrung und Erhalt von Kulturlandschaftselementen) des Regionalplans Münsterland zu beachten und der und Grundsatz 7 (Berücksichtigung der Merkmale der Kulturlandschaften) des Regionalplans Münsterland zu berücksichtigen.

### **Ergebnis des Meinungsausgleichs**

Die Naturschutzverbände haben mündlich erklärt, dass sie ihre Bedenken aufrechterhalten, weil in diesem Bereich die kleinteilige bäuerliche Struktur erhalten bleiben soll. Somit erklärten sie keinen Meinungsausgleich.

### **Beschlussvorschlag:**

**Den Bedenken der anerkannten Naturschutzverbände bezüglich einer weiteren Isolierung der Kulturlandschaftsrelikte westlich von Oelde wird nicht stattgegeben.**

**3. Das Landesbüro der Anerkannten Naturschutzverbände (Beteiligten Nr. 151) erhebt Bedenken zur Bewertung der Naherholungsfunktion.**

**Stellungnahme des Landesbüros der Anerkannten Naturschutzverbände**

Auch die erhebliche Naherholungsfunktion des für eine GIB-Darstellung vorgesehenen Freiraumbereiches für die Wohngebiete im Westen Oeldes wird nicht entsprechend hoch bewertet.

**Meinungsausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde**

Es ist unbestritten, dass in dem mit GIB zu überplanenden Bereich gewisse Naherholungsfunktionen bestehen, jedoch liegen die Schwerpunkte der Naherholung nordwestlich und südlich von Oelde.

Der Regionalplan Münsterland legt im Norden/Nordwesten und im Süden der Stadt Oelde großflächig Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) fest. Große Waldgebiete und attraktive Landschaften, die z. B. durch Fließgewässer gestaltet sind, bilden hier attraktive Naherholungsgebiete.

Das Vellerner Brock (Richtung Neubeckum) befindet sich südwestlich des bereits vorhandenen GIB A2. Durch die Erweiterung des GIB in nördlicher Richtung sind für dieses Gebiet keine zusätzlichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

**Ergebnis des Meinungsausgleichs**

Die Naturschutzverbände haben mündlich erläutert, dass sie ihre Bedenken bezüglich der Naherholungsfunktion aufrechterhalten. Somit erklärten sie keinen Meinungsausgleich.

**Beschlussvorschlag:**

**Den Bedenken der anerkannten Naturschutzverbände zur Bewertung der Naherholungsfunktion wird nicht stattgegeben.**

**4. Das Landesbüro der Anerkannten Naturschutzverbände (Beteiligten Nr. 151) erhebt Bedenken zur Gleichwertigkeit der Tauschflächen.**

**Stellungnahme des Landesbüros der Anerkannten Naturschutzverbände**

Ein nachvollziehbarer Vergleich der Tauschflächen liegt nicht vor; so fehlt insbesondere eine mindestens ebenso konkrete Darstellung des ASB-Tauschbereichs im Nordosten von Oelde, wie dieses für den GIB-Neudarstellungsbereich im Süd-Westen von Oelde im Umweltbericht in Kapitel 2.1. bis 2.1.7. sowie im Anhang A erfolgt ist. Solche Darstellungen liegen für die 7 ha große ASB-Tauschfläche im Nord-Osten von Oelde nicht vor.

Beim Vergleich der flächenmäßig relevanten Tauschfläche im Nord-Osten von Oelde von derzeit ASB zu einer Allgemeinen Freiraumdarstellung und des für die GIB-Erweiterungsdarstellung in Anspruch genommenen Freiraumes zeigt sich, dass diese ASB-Freiraumfläche qualitativ nicht mit dem Freiraum zu vergleichen ist, der für die GIB-Erweiterung vorgesehen ist:

Für die GIB-Erweiterungsfläche gehen mit den aus bodenkundlicher Sicht mit einem mittleren Ertragsbereich bewerteten Flächen durchaus wichtige landwirtschaftlich nutzbare Flächen verloren (siehe Umweltbericht Kapitel 2.1.3., Seite 8 und 9 sowie Kapitel 3.3., Seite 12). Dieser Verlust führt unter raumordnerischer, wie auch aus naturhaushaltlicher Sicht zu negativen Wirkungen im Landschaftsraum, da zum Einen die landwirtschaftlichen, den Raum prägenden Flächen verloren gehen und zum anderen auf geringerwertigen Flächen ein erhöhter Aufwand mit negativen Intensivierungswirkungen erforderlich ist und somit der Landschaftsraum nachhaltig negativ verändert wird.

Zudem ist die derzeit als ASB dargestellte Fläche nicht in gleichem Maße gekennzeichnet durch gliedernde und belebende Elementen, wie dieses auch im Umweltbericht für die GIB-Neudarstellung dargestellt wird. Wie die Grundwasserverhältnissen der ASB-Tauschfläche im Vergleich zur GIB-Erweiterungsfläche zu bewerten sind, ist nicht offen gelegt worden.

Auch das als Pro-Argument angeführte Entwicklungspotential aufgrund des in ca. 200 bis 250 m nördlich der ASB-Tauschfläche gelegenen, im LANUV-Biotopverbundsystem aufgeführten Biotopkomplexes mit besonderer Biotopverbundfunktion - VB-MS-4114-005 (Laubwälder im Raum Lette) ist hier nicht hilfreich, weil zwischen dieser Biotopverbundfläche und der ASB-Tauschfläche die Straße „Am Landhagen“ liegt; eine Zu- und Abfahrtstraße zum Gewerbegebiet „Am Landhagen“ bzw. den Wohngebieten und anderen GIB in Oelde (Anbindung A 2). Diese Straße stellt also eine deutliche Zäsur mit Trennwirkung der nördlich und südlich der Straße gelegenen Freiraumbereiche dar. Positive zukünftige Wirkungen der ASB-Tauschfläche in Bezug auf den nördlich der Verbindungsstraße gelegenen Biotopkomplex können weitgehend nicht in relevanter Weise prognostiziert werden.

Auch der Vergleich der beiden Flächen im Luftbild (siehe Anlage) zeigt, dass die GIB-Erweiterung einen Raum beansprucht, der sich durch eine relativ kleinflächige mosaikartige Landschaftsraumgestaltung mit den entsprechenden Biotoptypen auszeichnet, während die ASB-Tauschfläche überwiegend großflächiger ackerbaulich genutzt wird und zudem auch noch von allen Seiten durch Straßen oder Bebauung beeinflusst ist.

Auch bei den beiden ca. 1 ha großen, derzeit als GIB darstellten, zum Tausch vorgeschlagenen Bereichen ist keine Gleichwertigkeit hinsichtlich der Qualität an Natur und Landschaft gegeben:

Die bisher als GIB dargestellten Bereiche liegen mehr oder weniger isoliert, von drei Seiten von GIB-Darstellungen umgeben. Eine solche Lage ist nicht mit der Lage der GIB-Erweiterungsfläche im Freiraum nördlich des bisher dargestellten GIB zu vergleichen. Die Nichtgleichwertigkeit ergibt sich durch die isolierte Lage und die Einflüsse durch die zukünftige GIB-Nutzung.

### **Meinungsausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde**

Eine Bewertung des noch festgelegten ASB (Tauschfläche) erfolgte bei dessen Festlegung im früheren Regionalplanerarbeitungsverfahren. Bei einer Festlegung eines Bereiches mit einer Freiraumfunktion sind nun keine erheblichen Umweltbeeinträchtigungen zu erwarten. Die Tauschfläche ist in diesem Verfahren gem. Ziel 6.1-1 LEP Entwurf 05.07.2016 zu betrachten.

In den Erläuterungen steht dazu:

*" (...) ist zunächst zu prüfen, ob ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder dem Freiraum zugeführt oder eine Baufläche im Flächennutzungsplan in eine innerstädtische Freifläche umgewandelt werden kann (Flächentausch). Die Gleichwertigkeit bezieht sich dabei sowohl auf die Quantität als auch auf die Qualität der Freiraumfunktionen nach LPIG-DVO. Dabei wird auch die besondere Schutzwürdigkeit bestimmter Böden berücksichtigt. Ein Bedarfsnachweis für die neue Siedlungsfläche ist bei diesem Nullsummenspiel nicht erforderlich, vorausgesetzt es handelt sich um Flächen gleichen Umfangs und entsprechender Freiraumqualität (...)"*

In der Planzeichendefinition der Anlage 3 zur LPIG DVO - 'Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne' sind folgende Freiraumfunktionen aufgeführt:

- Schutz der Natur;- Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich
- Waldbereich
- Grundwasser- und Gewässerschutz und
- Überschwemmungsbereiche

Darüber hinaus gibt es noch Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen (Nummer 2 e)

Bei der vorliegenden Planung wird die Funktion der landwirtschaftlichen Nutzung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich in den Vordergrund gestellt und diese bei den Tauschflächen als gleichwertig eingestuft. Es handelt sich im Großen und Ganzen um ebene Ackerfluren mit guter Zugänglichkeit und Bearbeitbarkeit.

Neben den Freiraumfunktionen ist die besondere Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen. Hier wird auf die Bodenkarte des Geologischen Dienstes zurückgegriffen. Ergänzend dazu wurde eine fachliche Stellungnahme der Bezirksstelle für Agrarstruktur eingeholt, um die Ertragsleistung des Bodens einzubinden. Das Ergebnis ist in Kapitel 3.3 des Umweltberichts festgehalten. Da dem Boden in dem ASB keine Schutzstufe

zugewiesen wurde, wird der Bodenschutz hier nicht besonders gewichtet.

Die angesprochene landwirtschaftliche Nutzung des zurückzunehmenden ASB im Osten der Ortslage Oeldes kann durch entsprechend aufwertende Maßnahmen verbessert werden. Auf Ebene der Regionalplanung werden keine Bodenkartierungen in Auftrag gegeben, um hier konkrete Auskunft auf die Leistungsfähigkeit bzw. Bodenbeschaffenheit zu geben.

Der Boden des zurückzunehmenden ASB hat nach Auswertung der Bodenkarte (BK 50) des Geologischen Dienstes eine hohe nutzbare Feldkapazität. Die Bodenwertzahl zwischen 35 - 50 zeigt an, dass der Boden grundwasserbeeinflusst ist. Der Grenzflurabstand beträgt 15 dm.

Nach Auskunft der Bezirksstelle für Agrarstruktur Münsterland ist die Bodenart (Körnungsklasse) in beiden Bereichen lehmiger Sand, sandiger Lehm und Lehm.

Aufgrund der Auswertung der BK 50 und den Aussagen der Bezirksstelle für Agrarstruktur Münsterland ist der Boden des zurückzunehmenden ASB mit der Erweiterung des GIB durchaus vergleichbar.

Die von den Anerkannten Naturschutzverbänden abgegebene Einschätzung der zukünftigen Wirkung in Bezug auf einen Biotopkomplex wird zur Kenntnis genommen. Eine weitere Beurteilung der ULB muss im Rahmen der Erstellung eines Landschaftsplanes erfolgen.

Die Nähe des ASB zu einem festgelegten Waldbereich, BSLE und zu den BSN spricht für die Rücknahme eines ASB und zukünftige Festlegung eines AFAB. Ein positives Entwicklungspotenzial der Landschaft ist erkennbar.

Bei den beiden zurückzunehmenden GIB (je 1 ha) handelt es sich zum einen um einen hofnahen Wald und zum anderen um eine Fläche an der 'Küttelbecke' mit Grünland und Blänke neben einer nutzbaren Ackerfläche an der K 30. Vom weiteren Bestand der gewässernahen Grünfläche ist auszugehen.

Durch Festschreibung weiterer Kompensationsmaßnahmen kann evtl. auf der nachfolgenden Planungsebene eine Pufferzone um diese Biotope geschaffen werden.

### **Ergebnis des Meinungsausgleichs**

Die Naturschutzverbände haben mündlich erläutert, dass sie ihre Bedenken bezüglich der nicht geteilten Gleichwertigkeit der Tauschflächen aufrechterhalten. Somit erklärten sie keinen Meinungsausgleich.

#### **Beschlussvorschlag:**

**Den Bedenken der anerkannten Naturschutzverbände zur Gleichwertigkeit der Tauschflächen wird nicht stattgegeben..**

**5. Das Landesbüro der Anerkannten Naturschutzverbände (Beteiligten Nr. 151) erhebt Bedenken zum Umgang mit der artenschutzrechtlichen Einschätzung / Betrachtung.**

**Stellungnahme des Landesbüros der Anerkannten Naturschutzverbände**

Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial der GIB-Erweiterung wird im Umweltbericht deutlich unterschätzt oder wird verharmlosend dargestellt. Es braucht Art für Art-Betrachtungen für alle vorkommenden planungsrelevanten Arten, auch für die Nahrungsgäste und insbesondere Fledermäuse! Die Aussage, dass das Gebiet für die Nahrungsgäste als Nahrungshabitat „aufgrund des großen Aktionsradius der Arten“ keine essentielle Bedeutung hat, ist viel zu pauschal und so nicht haltbar.

Der Hinweis im Umweltbericht auf Seite 8 Kapitel 2.1.2, dass bei der Beurteilung der naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Vorgaben der Erfüllung des § 44 BNatSchG entsprechende Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen für nachgewiesene Arten der FFHRL und europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie einzubeziehen seien, deutet auf entsprechende artenschutzrechtliche Probleme hin, wie sie auch von den Naturschutzverbänden mindestens in Bezug auf den Kiebitz, den Steinkauz und Fledermäuse gesehen werden.

Wir halten es daher für erforderlich, bereits jetzt auf der Ebene der Regionalplanänderung eine vollständige Bearbeitung des Artenschutzes mit Geländeerhebungen durchzuführen. Hierzu zählt eine ASP Stufe II gem. der VV Artenschutz. Letztlich muss sich die Regionalplanung der Aufgabe stellen, die Verantwortung für die in dieser Region besonders zu schützenden Arten zu übernehmen und entsprechende Vorgaben im Regionalplan zu machen oder in den Änderungsverfahren deren Sicherung zu gewährleisten. Dazu gehören hier in diesem Änderungsverfahren insbesondere Fledermäuse und bei der Avifauna die Offenlandarten, welche typisch für die naturhaushaltlichen Standortbedingungen sind: so u.a. Kiebitz, und Steinkauz.

**Meinungsausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde**

Gemäß der VV Artenschutz ist es auf Ebene der Regionalplanung sinnvoll die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Auf diese Weise lassen sich regionalplanerische Festlegungen vermeiden, die in nachfolgenden Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können.

Eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung besteht für den Regionalplan jedoch nicht. Im Rahmen der Regionalplanung sollen landesweit und regional bedeutsame Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten bei raumwirksamen Planungen auch außerhalb von Schutzgebieten besonders berücksichtigt und nach Möglichkeit erhalten werden.

Wenn FFH-Anhang IV-Arten und europäische Vogelarten sich in einer biogeografischen Region in Nordrhein-Westfalen in einem unzureichenden oder schlechten Erhaltungszustand befinden, können dort auch kleinere Vorkommen dieser Arten landes- bzw. regionalbedeutsam sein. Bei Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand sind im Regelfall nur solche Vorkommen landes- bzw. regionalbedeutsam, die einen signifikanten Anteil am landesweiten bzw. regionalen Gesamtbestand aufweisen, oder bei denen Beeinträchtigungen auf Ebene der biogeografischen Region in Nordrhein-Westfalen möglich sind.

Im Rahmen der Regionalplanung sind Interessenkonflikte mit „verfahrenskritischen Vorkommen“ dieser Arten möglichst durch die Wahl von Alternativen zu vermeiden. „Verfahrenskritisch“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass in den späteren Planungs- und Zulassungsverfahren möglicherweise keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden darf. Hierbei ist allerdings auch zu berücksichtigen, dass in den späteren Planungs- und Zulassungsverfahren eine Ausnahme aufgrund geeigneter Vermeidungsmaßnahmen ggf. nicht erforderlich sein wird (z.B. durch Optimierung der Flächenzuschnitte im Plangebiet oder Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen). (vgl. Kapitel 2.7.2).

Die für die nachfolgenden Bauleitplanungen zwischenzeitlich aktualisierte und erweiterte artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44 BNatSchG vom 25.07.2016 (Büro Landschaftsökologie & Umweltplanung, M. Wittenborg) kommt zu dem Ergebnis, dass keine unüberwindlichen artenschutzrechtlichen Konflikte, die eine dauerhafte Vollzugsunfähigkeit eines Bebauungsplans für das Gewerbegebiet Oelde A2 begründen würden, vorliegen. Im Rahmen dieses Gutachtens wurden die planungsrelevanten Arten untersucht sowie Protokolle einer Art-für Art Prüfung (ASP Stufe II) für Steinkauz und Kiebitz erstellt.

### **Ergebnis des Meinungsausgleichs**

Die Naturschutzverbände haben mündlich erklärt, dass sie ihre Bedenken aufrechterhalten weil ihnen zu diesem Zeitpunkt das erweiterte Gutachten noch nicht vorlag. Somit erklärten sie keinen Meinungsausgleich.

#### **Beschlussvorschlag:**

**Den Bedenken der anerkannten Naturschutzverbände zur artenschutzrechtlichen Beurteilung wird nicht stattgegeben.**

### **3.4. Darlegung aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde**

Mit der 6. Änderung des Regionalplanes wird die Absicht verfolgt, einen Siedlungsbereich entsprechend dem nachgewiesenen Bedarf an Gewerblichen Bauflächen der Stadt Oelde im Rahmen eines Flächentausches zu verändern. Die Standortwahl für die Erweiterung des GIB wurde auf der Grundlage einer städtischen Überlegung zur Erweiterung des Gewerbegebietes "Oelde A2" gefasst.

Entwicklungsalternativen wurden geprüft. Aus Gründen der Erweiterung eines vorhandenen Gewerbegebietes vor Nutzung eines "Neuen" Ansatzes, der Eigentumsstruktur und der Verfügbarkeit wurde die weitere Entwicklung in Richtung Nord favorisiert.

Der Regionalplan Münsterland legt für die favorisierte Erweiterungsfläche von 17 ha auf regionalplanerischer Ebene teilweise einen GIB zeichnerisch fest. 9 ha gehen über den GIB hinaus und sind als "Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich" festgelegt.

Damit hat der rechtskräftige Regionalplan Münsterland bereits einen Teilbereich der geplanten Erweiterung als GIB gefasst und wird nun im Rahmen der 6. Änderung des Regionalplanes entsprechend ausgeweitet.

Der erstellte Umweltbericht analysiert die qualitative und quantitative Gleichwertigkeit der neuen GIB Fläche und der Tauschfläche. Mögliche weitere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Artenschutzes müssen im weiteren Bauleitplanverfahren ausgeschlossen werden.

### **3.5. Darlegung über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 9 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen**

Gemäß § 4 Abs. 4 LPIG obliegen die Raumbesichtigung und Überwachungsaufgaben nach § 9 Abs. 4 ROG der zuständigen Regionalplanungsbehörde.

Die Überwachung dieser Regionalplanänderung erfolgt wie im Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland beschrieben und wird sich dem gesamträumlichen Verfahren einordnen.

So führt die Regionalplanungsbehörde z. B. in Zusammenarbeit mit den Gemeinden ein Siedlungsflächenmonitoring durch.

Die kommunalen Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. In Nordrhein-Westfalen haben daher die Gemeinden bei Beginn ihrer Arbeiten zur Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplanes unter Vorlage der erforderlichen Planunterlagen bei der Regionalplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele für den Planungsbereich bestehen (§ 34 Abs. 1 LPIG).

Detaillierte Überwachungsmaßnahmen der Umweltauswirkungen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu formulieren. Die Verantwortung für die Erstellung entsprechender Überwachungsmaßnahmen und Konzepte auf der Ebene der Bauleitplanung liegt nach § 4c Baugesetzbuch (BauGB) bei der Stadt Telgte

#### **4. Regionalplanerische Bewertung (Planrechtfertigung)**

Bei der 6. Änderung des Regionalplans Münsterland sind Ziele und Grundsätze der Raumordnung, insbesondere aus dem Landesentwicklungsplans NRW (Bekanntmachung im GV.NRW. Nr. 4 vom 25.01.2017), zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Ergänzend dazu sind auch die Ziele und Grundsätze des Regionalplans Münsterland (bekanntgemacht am 27.06.2014) zu betrachten.

##### **Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum**

*... Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche. ...*

- Mit der 6. Änderung des Regionalplanes wird die Absicht verfolgt, einen Siedlungsbereich entsprechend dem nachgewiesenen Bedarf an Gewerblichen Bauflächen der Stadt Oelde im Rahmen eines Flächentausches zu erweitern. Damit wird die Grundlage zur Vereinbarkeit der geplanten Bauleitplanung der Stadt Oelde mit diesem Ziel geschaffen.

##### **Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung**

*Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten.*

*Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest.*

*Sofern im Regionalplan bereits bedarfsgerecht Siedlungsraum dargestellt ist, darf Freiraum für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder eine gleichwertige Baufläche im Flächennutzungsplan in eine Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch).*

*Bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind.*

- Dem Ziel der bedarfsgerechten und flächensparenden Siedlungsentwicklung wird entsprochen. Der Bedarf für eine Erweiterung des Gewerbegebietes "Oelde A 2" wurde nachgewiesen. Die GIB-Erweiterung findet im Rahmen eines Flächentauschs statt. Im Gegenzug zu der geplanten GIB-Erweiterung sollen zwei im Regionalplan dargestellte GIB - Flächen sowie eine Fläche, die derzeit als Wohnsiedlungsbereich festgelegt ist in gleicher Größenordnung zurückgenommen und als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt werden. Eine Bewertung von Projekt- und Tauschfläche durch verschiedene Fachbehörden im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes stellt die qualitative Gleichwertigkeit der Flächen fest.

### **Ziel 6.3-3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen**

*Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen sind unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen.*

- Dem Ziel wird durch den unmittelbaren Anschluss an das vorhandene Gewerbegebiet "Oelde A 2" entsprochen.

### **Relevante Ziele und Grundsätze des Regionalplans Münsterland**

#### **Ziel 14.2**

*Die Neuansiedlung und Entwicklung von emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben sowie von ihnen zuzuordnenden Anlagen hat vorrangig in den Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) zu erfolgen.*

- Die Stadt Oelde beabsichtigt das Gewerbegebiet "Oelde A 2" nach Nord über die Festlegung als GIB hinaus zu erweitern und diese Nutzungen über Bauleitplanungen zu sichern. Der geltende Regionalplan Münsterland stellt hier teilweise keinen GIB dar. Für diese gewerblich-industrielle Art der Nutzung ist in Ziel 14.2 des Regionalplans Münsterland jedoch festgelegt, dass sie in GIB zu erfolgen hat.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes "Oelde A 2" mit dem Ziel 2-3 des LEP-Entwurfs und dem Ziel 14.2 des Regionalplans Münsterland nicht vereinbar ist. Die Vereinbarkeit der Planung mit diesen beiden Zielen der Raumordnung kann durch die 6. Änderung des Regionalplans erreicht werden. Konflikte mit den Zielen zum Freiraum- und Bodenschutz in LEP und Regionalplan werden durch die Sicherstellung des quantitativ und qualitativ gleichwertigen Flächentausches vermieden. Weitere Konflikte mit Zielen oder Grundsätzen der Raumordnung sind derzeit nicht erkennbar. Negative Auswirkungen sind also aus raumordnerischer Sicht durch diese Planung nicht zu erwarten.

### **5. Weiteres Verfahren**

Dem Regionalrat des Regierungsbezirks Münster wird empfohlen, der Aufstellung der 6. Änderung des Regionalplanes Münsterland zuzustimmen.

Nach Fassung eines Aufstellungsbeschlusses wird die Änderung der Staatskanzlei als zuständige Landesplanungsbehörde gem. § 19 Abs. 4 LPIG mit einem Bericht darüber vorgelegt, ob über die Regionalplanänderung Einigung erzielt worden ist, oder welche abweichenden Meinungen von den Beteiligten oder aus der Mitte des Regionalrates vorgebracht worden sind.

Diese Regionalplanänderung bedarf gem. § 19 Abs. 6 LPIG nicht der Genehmigung, sondern ist der Landesplanungsbehörde anzuzeigen.

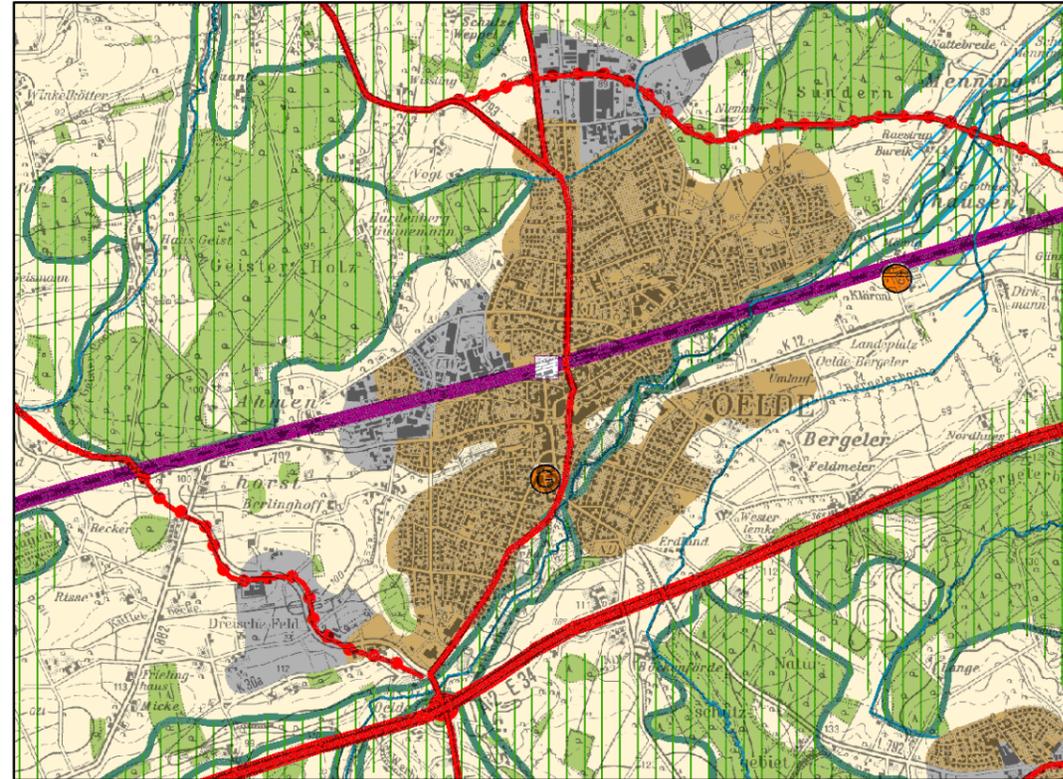
Die Bekanntmachung der Regionalplanänderung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW erfolgt, wenn die Landesplanungsbehörde nicht innerhalb der Frist von höchstens drei Monaten nach Anzeige aufgrund einer Rechtsprüfung unter Angabe von Gründen im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien Einwendungen erhoben hat.

6. Änderung des Regionalplans Münsterland

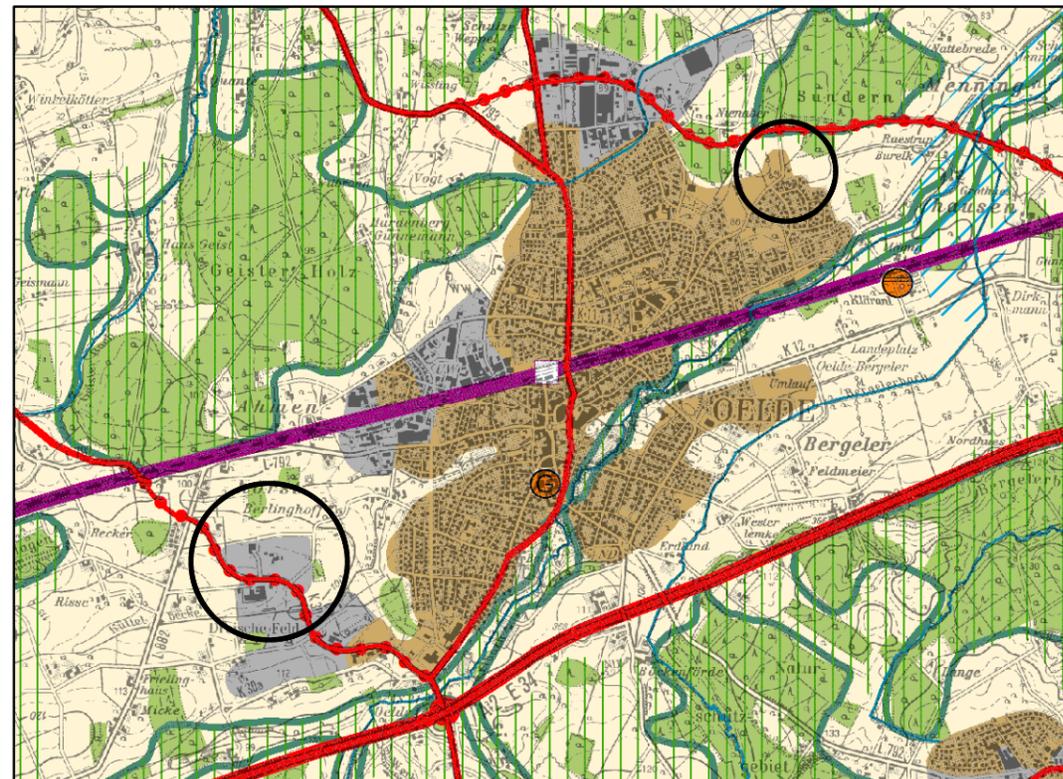
Erweiterung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Stadt Oelde

- Aufstellungsbeschluss -

Regionalplan Münsterland



6. Änderung des Regionalplans Münsterland (Entwurf: 20.03.2017)



1. Siedlungsraum

- a) Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
- b) ASB für zweckgebundene Nutzungen, u. a.:
  - ba) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
  - bb) Einrichtungen des Gesundheitswesens
  - bc) Einrichtungen des Bildungswesens
  - bd) Militärische Nutzungen
  - be) Standorte für großflächigen Einzelhandel
  - bf) Technologiepark
- c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u. a.:
- d) Kraftwerksstandorte gem. LEP NRW
- e) GIB für zweckgebundene Nutzungen, u. a.:
  - ea) Übermäßige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus
  - eb) Standorte des kombinierten Güterverkehrs
  - ec) Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe
  - ed) Standorte der Baustoffindustrie
  - ee) Abfallbehandlungsanlagen
  - ef) Dienstleistungs- und Gewerbezentrum am FMO
  - eg) Standorte für Regenerative Energiegewinnung

2. Freiraum

- a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
- b) Waldbereiche
- c) Oberflächengewässer
- d) Freiraumfunktionen
  - da) Schutz der Natur
  - db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
  - dd) Grundwasser- und Gewässerschutz
  - de) Überschwemmungsbereiche
- e) Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen
  - ea) Aufschüttungen und Ablagerungen, u. a.:
    - ea-1) Abfalldeponien
    - ea-2) Halden
  - eb) Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze
  - ec) Sonstige Zweckbindungen, u. a.:
    - ec-1) Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen
    - ec-2) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
    - ec-3) Militärische Nutzungen
    - ec-4) Standorte für Regenerative Energiegewinnung
  - f) Windenergiebereiche

3. Verkehrsinfrastruktur

- a) Straßen unter Angabe der Anschlussstellen
  - aa) Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr
    - aa-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
    - aa-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
  - ab) Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr
    - ab-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
    - ab-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
  - ac) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bestand und Planung)
    -
- b) Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte und Betriebsflächen
  - ba) Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr
    - ba-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
    - ba-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
  - bb) Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr
    - bb-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
    - bb-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
  - bc) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege (Bestand und Planung)
    -
- c) Wasserstrassen unter Angabe der Güterumschlagshäfen
  - ca) Fließgewässer
    -
- d) Flugplätze
  - da) Flughafen/-plätze für den zivilen Luftverkehr
    -
- e) Grenzen der Lärmschutzbereiche
  -

Nachrichtliche Darstellung der aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt Münsterland (Teil 1 und Teil 2) übernommenen Abgrabungsbereiche für den Rohstoff Kalkstein

Änderungsbereich

**6. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Oelde** - Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<b>Beteiligter: 070 Kreis Warendorf</b>	
<p>Zu dem oben genannten Verfahren werden keine Bedenken vorgetragen.</p> <p>Das Sachgebiet Immissionsschutz des Bauamtes regt an, spätestens im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes, die durch umliegende landwirtschaftliche Betriebe und sonstige Betriebe auf das Plangebiet einwirkenden Geruchsmissionen (Beurteilungsgrundlage: Geruchsmissions-Richtlinie) untersuchen zu lassen.</p> <p>Um für ein breites Spektrum von Gewerbebetrieben eine höhere Verfügbarkeit des geplanten Gewerbegebietes zu erreichen, sollten aus Sicht des Immissionsschutzes die beiden vorhandenen Wohnnutzungen aus dem Plangebiet ausgesiedelt werden. Dieser Belang sollte abschließend im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans abgeklärt werden.</p> <p>Die Untere Landschaftsbehörde weist darauf hin, dass im Rahmen der weiteren Bauleitplanung die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen gemäß Eingriffsregelung zu berücksichtigen sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die vorgetragenen Hinweise sind für die 6. Regionalplanänderung nicht relevant. Sie werden an die Stadt Oelde für die nachfolgenden Bauleitplanverfahren weitergeleitet.</p>
<b>Beteiligter: 074 Stadt Ennigerloh</b>	
<p>Zur sechsten Änderung des Plans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Oelde werden von mir weder Anregung noch Bedenken vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Beteiligter: 100 Eisenbahn-Bundesamt</b>	
<p>Unter Hinweis auf Ihr o. g. Schreiben teile ich Ihnen mit, dass das Eisenbahn-Bundesamt zu der o. g. Änderung keine regionalplanerisch relevanten Anregungen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

**6. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Oelde** - Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>und Bedenken vorzutragen hat.</p> <p>Es ist darauf zu achten, dass der Vorrang des Schienenverkehrs berücksichtigt wird. Einschränkungen dürfen nicht vorgenommen werden.</p>	<p>Der Hinweis ist für die 6. Regionalplanänderung nicht relevant. Er wird an die Stadt Oelde für die nachfolgenden Bauleitplanverfahren weitergeleitet.</p>
<p><b>Beteiligter: 100-1 DB Services Immobilien GmbH</b></p>	
<p>Seitens der Deutschen Bahn AG bestehen gegen o. g. Änderung des Regionalplanes Münsterland keine Bedenken. Belange der DB AG werden hier nicht berührt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Beteiligter: 105 Bundesnetzagentur</b></p>	
<p>Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben, empfehle ich Ihnen, bei Vorliegen konkreter Bauplanungen mit einer Höhe von über 20m (z.B. Windkraftanlagen, Hochspannungsfreileitungen, Masten, hohen Gebäuden, Industrie- und Gewerbeanlagen, etc.), die Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie die zusätzlichen Hinweise auf der Internetseite der Bundesnetzagentur <a href="http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung">www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung</a> im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die vorgetragenen Hinweise sind für die 6. Regionalplanänderung nicht relevant. Sie werden an die Stadt Oelde für die nachfolgenden Plan- und Baugenehmigungsverfahren weitergeleitet.</p>

**6. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Oelde** - Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.</p> <p>Von der Änderung des Regionalplans Münsterland ist voraussichtlich keines der derzeit im BBPlG als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Vorhaben räumlich betroffen.</p>	
<p><b>Beteiligter: 106 BAIUDB</b></p>	
<p>Die Bundeswehr ist nicht berührt und nicht betroffen.</p> <p>Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen –einschl. untergeordneter Gebäudeteile- eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten.</p> <p>Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen –vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzuleiten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der vorgetragene Hinweis ist für die 6. Regionalplanänderung nicht relevant. Sie wird an die Stadt Oelde für die nachfolgenden Plan- und Baugenehmigungsverfahren weitergeleitet.</p>
<p><b>Beteiligter: 109-1 Landesbetrieb Wald und Holz</b></p>	
<p>Aus forstlicher Sicht bestehen keine Bedenken zu oben genannter Planung.</p> <p>Spätestens bei der konkreten Planung eines Bebauungsplanes für diesen Bereich bitte ich allerdings darum, betroffene Waldflächen / Windschutzstreifen/ Wallhecken im Rahmen der Umweltprüfung bzw. des Umweltberichtes flächig separat zu bilanzieren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für diese Regionalplanänderung sind diese Hinweise zum Bebauungsplan nicht relevant. Sie werden an die Stadt Oelde für die nachfolgenden Bauleitplanverfahren weitergeleitet.</p>

**6. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Oelde** - Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<b>Beteiligter: 112 Bau- und Liegenschaftsbetrieb</b>	
Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Niederlassung Münster hat keine Anliegen und Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>Beteiligter: 115 IHK Nord Westfalen</b>	
Zu dem vorgenannten Regionalplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 20.09.2016 übersandt wurde, werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>Beteiligter: 117 HWK Münster</b>	
Seitens der Handwerkskammer Münster werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>Beteiligter: 118 LWK - Kreisstelle Coesfeld/Recklinghausen BSt. Agrarstruktur Münsterland</b>	
Mit dem Flächentausch im Regionalplan Münsterland werden zum momentanen Stand der Planungen keine zusätzlichen Flächen als Siedlungsflächen ausgewiesen. Daher bestehen gegenüber der bisherigen Planung der 6. Regionalplanänderung aus agrarstruktureller Sicht keine weiteren Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>Beteiligter: 119 LANUV</b>	
Nach Durchsicht der zur Verfügung gestellten Unterlagen ist eine besondere bzw. landesweit bedeutsame Beeinträchtigung von Natur und Landschaft, insbesondere eine Betroffenheit von Naturschutzgebieten bzw. von FFH- oder Vogelschutzgebieten nicht zu erwarten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**6. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Oelde** - Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Die im Regionalplanänderungsverfahren integrierte Umweltprüfung kommt zu dem gleichen Ergebnis. Daher bestehen seitens des LANUV keine weiteren Anregungen oder Bedenken zum geplanten Flächentausch.</p>	
<p><b>Beteiligter: 148 Landessportbund</b></p>	
<p>Es bestehen seitens des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen keine Anregungen und Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Beteiligter: 149/150/151 Anerkannten Naturschutzverbände NRW</b></p>	
<p>Die geplante 6. Änderung des Regionalplans mit der vorgesehenen Darstellung der Nord-Erweiterung des GIB „Oelde A2“ im Umfang von 9 ha in den Freiraum hinein wird von den Naturschutzverbänden abgelehnt.</p>	<p>Die Bedenken, Anregungen und Hinweise der anerkannten Naturschutzverbände werden zur Kenntnis genommen. Nachfolgend wird auf die einzelnen Bedenken, Anregungen und Hinweise eingegangen.</p>
<p><u>Begründung</u>                      Aus Sicht des Naturschutzes; insbesondere in Anbetracht des Freiraum und Bodenverbrauches und des Artenschutzes müssen die mit der 6. Änderung des Regionalplanes Münsterland beabsichtigten Darstellungen - insbesondere die erweiterte GIB-Darstellung des Gewerbegebietes „Oelde A2“, südwestlich Oelde um 9 ha - kritisch gesehen werden. Dieses gilt auch für die zum Tausch vorgesehenen Rücknahmeflächen von ASB und GIB im Gesamtumfang von 9 ha; insbesondere betrifft dieses die Reduzierung des ASB am nordöstlichen Rand der Ortslage Oelde um 7 ha.                      Aus unserer Sicht sollte das Gewerbegebiet „Oelde A2“ südwestlich Oelde nicht weiter in den Freiraum zwischen der Bahnlinie bzw. der Ennigerloher Straße (weit-</p>	<p><u>Bedenken zur weiteren baulichen Entwicklung in den Außenbereich</u>                      Durch eine reine Innenentwicklung sind die Bedarfe und Nachfragen aus der gewerblichen und industriellen Wirtschaft alleine nicht zu befrieden. Inanspruchnahmen von Außenbereichsflächen für eine gewerbliche Entwicklung sind daher zur Deckung des im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans Münsterland ermittelten Flächenbedarfs unabdingbar.                       Im Rahmen dieser Regionalplanänderung werden in gleicher Größe Siedlungsbereiche an anderen Standorten zurückgenommen, sodass rechnerisch keine zusätzliche Überplanung des Außenbereichs erfolgt.</p>

**6. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Oelde** - Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>gehende Parallellage), ASB- bzw. GIB-Flächen und der Von- Büren-Allee „hinein wachsen“.</p> <p>Dieser für die GIB-Darstellung neu beanspruchte Freiraum wird geprägt durch die landwirtschaftliche Nutzung und die gliedernden Elemente; u.a. eine Hofstelle mit - laut Umweltbericht Seite 6 - „alten Obst- und Ziergarten“ sowie Gehölzbestände am Rand des Planungsraumes begleitend zu Straßen und die Fließgewässer Nr. 3454 und Nr. 3455.</p>	<p>Die von den Anerkannten Naturschutzverbänden genannten gliedernden Landschaftselemente sind im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanverfahren im Detail zu untersuchen und zu berücksichtigen.</p> <p><b>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Kein MA</b></p>
<p>Bemerkenswert sind auch die geringen Grundwasserflurabstände. Geringe Grundwasserflurabstände erhöhen das Gefährdungspotential bei Einträgen von Schadstoffen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen; laut Umweltbericht Seite 9 „bereits bei kleinstmengen“! Es ist unklar, mit welchen technischen Maßnahmen das Risiko minimiert oder vollständig vermieden werden kann.</p>	<p><u>Anregung zur Klarstellung welche technischen Maßnahmen zur Vermeidung des Gefährdungspotentials bei Einträgen von Schadstoffen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vorgesehen sind.</u></p> <p>Da auf regionalplanerischer Ebene die zukünftige Art und das Maß der Nutzung nicht bekannt sind, sind die technischen Maßnahmen zum Schutz von Einträgen in das Grundwasser auf der B-Plan Ebene bzw. in den Genehmigungsverfahren von Vorhaben zu regeln.</p> <p>Nähere Informationen zum Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe wären z. B. der 'Grundwasserverordnung' zu entnehmen. Für Schmutz und Niederschlagswasser sind entsprechende Fachkonzepte zu entwickeln.</p> <p><b>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p>Ferner wird durch die Planung in der aktuellen Form eine weitere Isolierung der Kulturlandschaftsrelikte westlich von Oelde vorbereitet.</p>	<p><u>Bedenken, dass die Kulturlandschaftsrelikte westlich von Oelde noch weiter isoliert werden.</u></p> <p>Im Rahmen des Scopings wurden seitens des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe keine Hinweise und Informationen zu vorhandenen Kulturlandschaftsrelikten westlich von Oelde abgegeben.</p> <p>Durch die GIB Erweiterung erfolgt keine Flächeninanspruchnahme eines landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches. Daher sind keine erheblichen Umwelt-</p>

**6. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Oelde** - Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Wir weisen darauf hin, dass sich wegen der Hauptwindrichtung eine zusätzliche Belastung der Bevölkerung der Wohnbebauung am westlichen Ortsrand von Oelde durch zusätzliche Immissionen aller Art ergeben könnte.</p>	<p>auswirkungen auf die Kulturlandschaft zu erwarten.                      Unabhängig davon sind bei den nachfolgenden Bauleitplanverfahren das Ziel 2 (u.a. Bewahrung und Erhalt von Kulturlandschaftselementen) des Regionalplans Münsterland zu beachten und der und Grundsatz 7 (Berücksichtigung der Merkmale der Kulturlandschaften) des Regionalplans Münsterland zu berücksichtigen.  <b>Die Bedenken werden nicht geteilt. Kein MA weil die kleinteilige bäuerliche Struktur erhalten bleiben soll.</b></p> <hr/> <p><u>Hinweis auf mögliche Immissionskonflikte zwischen GIB und dem vorhandenen östlichem Wohngebiet</u>                      Auf der Ebene der Regionalplanung werden noch keine Baugebiete gem. der BauNVO inkl. Art und Maß der Nutzung festgesetzt. Diese konkreten Festsetzungen inkl. der Immissionsauswirkungen sind auf den nachfolgenden Planungsebenen (Bauleitplanung) zu prüfen und zu bestimmen.  <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p>Auch die erhebliche Naherholungsfunktion des für eine GIB-Darstellung vorgesehenen Freiraumbereiches für die Wohngebiete im Westen Oeldes wird nicht entsprechend hoch bewertet.</p>	<p><u>Bedenken zur Bewertung der Naherholungsfunktion</u>                      Es ist unbestritten, dass in dem mit GIB zu überplanenden Bereich gewisse Naherholungsfunktionen bestehen, jedoch liegen die Schwerpunkte der Naherholung nordwestlich und südlich von Oelde.                      Der Regionalplan Münsterland legt im Norden/Nordwesten und im Süden der Stadt Oelde großflächig Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) fest. Große Waldgebiete und attraktive Landschaften, die z. B. durch Fließgewässer gestaltet sind, bilden hier attraktive Naherholungsgebiete.                       Das Vellerener Brock (Richtung Neubeckum) befindet sich südwestlich des bereits</p>

**6. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Oelde** - Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Ein nachvollziehbarer Vergleich der Tauschflächen liegt nicht vor; so fehlt insbesondere eine mindestens ebenso konkrete Darstellung des ASB-Tauschbereichs im Nordosten von Oelde, wie dieses für den GIB-Neudarstellungsbereich im Süd-Westen von Oelde im Umweltbericht in Kapitel 2.1. bis 2.1.7. sowie im Anhang A erfolgt ist. Solche Darstellungen liegen für die 7 ha große ASB-Tauschfläche im Nord-Osten von Oelde nicht vor.</p> <p>Beim Vergleich der flächenmäßig relevanten Tauschfläche im Nord-Osten von Oelde von derzeit ASB zu einer Allgemeinen Freiraumdarstellung und des für die GIB-Erweiterungsdarstellung in Anspruch genommenen Freiraumes zeigt sich, dass diese ASB-Freiraumfläche qualitativ nicht mit dem Freiraum zu vergleichen ist, der für die GIB-Erweiterung vorgesehen ist:</p> <p>Für die GIB-Erweiterungsfläche gehen mit den aus bodenkundlicher Sicht mit einem mittleren Ertragsbereich bewerteten Flächen durchaus wichtige landwirtschaftlich nutzbare Flächen verloren (siehe Umweltbericht Kapitel 2.1.3., Seite 8 und 9 sowie Kapitel 3.3., Seite 12). Dieser Verlust führt unter raumordnerischen, wie auch aus naturhaushaltlicher Sicht zu negativen Wirkungen im Landschaftsraum, da zum Einen die landwirtschaftlichen, den Raum prägenden Flächen verloren gehen und zum anderen auf geringer wertigen Flächen ein erhöhter Aufwand mit negativen Intensivierungswirkungen erforderlich ist und somit der Landschaftsraum nachhaltig negativ verändert wird.</p> <p>Zudem ist die derzeit als ASB dargestellte Fläche nicht in gleichem Maße gekenn-</p>	<p>vorhandenen GIB A2. Durch die Erweiterung des GIB in nördlicher Richtung sind für dieses Gebiet keine zusätzlichen Beeinträchtigungen zu erwarten.</p> <p><b>Die Bedenken einer falschen Bewertung der Naherholungsfunktion werden nicht geteilt. Kein MA weil Naherholung</b></p> <hr/> <p><u>Bedenken zur Gleichwertigkeit der Tauschflächen</u></p> <p>Eine Bewertung des noch festgelegten ASB (Tauschfläche) erfolgte bei dessen Festlegung im früheren Regionalplanerarbeitungsverfahren. Bei einer Festlegung eines Bereiches mit einer Freiraumfunktion sind nun keine erheblichen Umweltbeeinträchtigungen zu erwarten. Die Tauschfläche ist in diesem Verfahren gem. Ziel 6.1-1 LEP Entwurf 05.07.2016 zu betrachten.</p> <p>In den Erläuterungen steht dazu:</p> <p><i>" (...) ist zunächst zu prüfen, ob ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder dem Freiraum zugeführt oder eine Baufläche im Flächennutzungsplan in eine innerstädtische Freifläche umgewandelt werden kann (Flächentausch). Die Gleichwertigkeit bezieht sich dabei sowohl auf die Quantität als auch auf die Qualität der Freiraumfunktionen nach LPIG-DVO. Dabei wird auch die besondere Schutzwürdigkeit bestimmter Böden berücksichtigt. Ein Bedarfsnachweis für die neue Siedlungsfläche ist bei diesem Nullsummenspiel nicht erforderlich, vorausgesetzt es handelt sich um Flächen gleichen Umfangs und entsprechender Freiraumqualität (...)"</i></p> <p>In der Planzeichendefinition der Anlage 3 zur LPIG DVO - 'Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne' sind folgende Freiraumfunktionen aufgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schutz der Natur;- Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung</li> <li>- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich</li> </ul>

**6. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Oelde** - Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

<b>Stellungnahmen Beteiligte</b> (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	<b>Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde</b>
<p>zeichnet durch gliedernde und belebende Elementen, wie dieses auch im Umweltbericht für die GIB-Neudarstellung dargestellt wird. Wie die Grundwasserverhältnissen der ASB-Tauschfläche im Vergleich zur GIB-Erweiterungsfläche zu bewerten sind, ist nicht offen gelegt worden.</p> <p>Auch das als Pro-Argument angeführte Entwicklungspotential aufgrund des in ca. 200 bis 250 m nördlich der ASB-Tauschfläche gelegenen, im LANUV-Biotopverbundsystem aufgeführten Biotopkomplexes mit besonderer Biotopverbundfunktion - VB-MS-4114-005 (Laubwälder im Raum Lette) ist hier nicht hilfreich, weil zwischen dieser Biotopverbundfläche und der ASB-Tauschfläche die Straße „Am Landhagen“ liegt; eine Zu- und Abfahrtstraße zum Gewerbegebiet „Am Landhagen“ bzw. den Wohngebieten und sonstigen GIB's in Oelde (Anbindung A 2). Diese Straße stellt also eine deutliche Zäsur mit Trennwirkung der nördlich und südlich der Straße gelegenen Freiraumbereiche dar. Positive zukünftige Wirkungen der ASB-Tauschfläche in Bezug auf den nördlich der Verbindungsstraße gelegenen Biotopkomplex können weitgehend nicht in relevanter Weise prognostiziert werden.</p> <p>Auch der Vergleich der beiden Flächen im Luftbild (siehe Anlage) zeigt, dass die GIB-Erweiterung einen Raum beansprucht, der sich durch eine relativ kleinflächige mosaikartige Landschaftsraumgestaltung mit den entsprechenden Biotoptypen auszeichnet, während die ASB-Tauschfläche überwiegend großflächiger ackerbaulich genutzt wird und zudem auch noch von allen Seiten durch Straßen oder Bebauung beeinflusst ist.</p> <p>Auch bei den beiden ca. 1 ha großen, derzeit als GIB darstellten, zum Tausch vorgeschlagenen Bereichen ist keine Gleichwertigkeit hinsichtlich der Qualität an Natur und Landschaft gegeben:</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Waldbereich</li> <li>- Grundwasser- und Gewässerschutz und</li> <li>- Überschwemmungsbereiche</li> </ul> <p>Darüber hinaus gibt es noch Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen (Nummer 2 e)</p> <p>Bei der vorliegenden Planung wird die Funktion der landwirtschaftlichen Nutzung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich in den Vordergrund gestellt und diese bei den Tauschflächen als gleichwertig eingestuft. Es handelt sich im Großen und Ganzen um ebene Ackerfluren mit guter Zugänglichkeit und Bearbeitbarkeit.</p> <p>Neben den Freiraumfunktionen ist die besondere Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen. Hier wird auf die Bodenkarte des Geologischen Dienstes zurückgegriffen. Ergänzend dazu wurde eine fachliche Stellungnahme der Bezirksstelle für Agrarstruktur eingeholt, um die Ertragsleistung des Bodens einzubinden. Das Ergebnis ist in Kapitel 3.3 des Umweltberichts festgehalten. Da dem Boden in dem ASB keine Schutzstufe zugewiesen wurde, wird der Bodenschutz hier nicht besonders gewichtet.</p> <p>Die angesprochene landwirtschaftliche Nutzung des zurückzunehmenden ASB im Osten der Ortslage Oeldes kann durch entsprechend aufwertende Maßnahmen verbessert werden. Auf Ebene der Regionalplanung werden keine Bodenkartierungen in Auftrag gegeben, um hier konkrete Auskunft auf die Leistungsfähigkeit bzw. Bodenbeschaffenheit zu geben.</p> <p>Der Boden des zurückzunehmenden ASB hat nach Auswertung der Bodenkarte (BK 50) des Geologischen Dienstes eine hohe nutzbare Feldkapazität. Die Bodenwert-</p>

**6. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Oelde** - Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Die bisher als GIB dargestellten Bereiche liegen mehr oder weniger isoliert, von drei Seiten von GIB-Darstellungen umgeben. Eine solche Lage ist nicht mit der Lage der GIB-Erweiterungsfläche im Freiraum nördlich des bisher dargestellten GIB zu vergleichen. Die Nichtgleichwertigkeit ergibt sich durch die isolierte Lage und die Einflüsse durch die zukünftige GIB-Nutzung.</p>	<p>zahl zwischen 35 - 50 zeigt an, dass der Boden grundwasserbeeinflusst ist. Der Grenzflurabstand beträgt 15 dm.</p> <p>Nach Auskunft der Bezirksstelle für Agrarstruktur Münsterland ist die Bodenart (Körnungsklasse) in beiden Bereichen lehmiger Sand, sandiger Lehm und Lehm. Aufgrund der Auswertung der BK 50 und den Aussagen der Bezirksstelle für Agrarstruktur Münsterland ist der Boden des zurückzunehmenden ASB mit der Erweiterung des GIB durchaus vergleichbar.</p> <p>Die von den Anerkannten Naturschutzverbänden abgegebene Einschätzung der zukünftigen Wirkung in Bezug auf einen Biotopkomplex wird zur Kenntnis genommen. Eine weitere Beurteilung der ULB muss im Rahmen der Erstellung eines Landschaftsplanes erfolgen.</p> <p>Die Nähe des ASB zu einem festgelegten Waldbereich, BSLE und zu den BSN spricht für die Rücknahme eines ASB und zukünftige Festlegung eines AFAB. Ein positives Entwicklungspotenzial der Landschaft ist erkennbar.</p> <p>Bei den beiden zurückzunehmenden GIB (je 1 ha) handelt es sich zum einen um einen hofnahen Wald und zum anderen um eine Fläche an der 'Küttelbecke' mit Grünland und Blänke neben einer nutzbaren Ackerfläche an der K 30. Vom weiteren Bestand der gewässernahen Grünfläche ist auszugehen.</p> <p>Durch Festschreibung weiterer Kompensationsmaßnahmen kann evtl. auf der nachfolgenden Planungsebene eine Pufferzone um diese Biotope geschaffen werden.</p> <p><b>Kein MA wegen der nicht geteilten Gleichwertigkeit.</b></p>

**6. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Oelde** - Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial der GIB-Erweiterung wird im Umweltbericht deutlich unterschätzt oder wird verharmlosend dargestellt. Es braucht Art für Art-Betrachtungen für alle vorkommenden planungsrelevanten Arten, auch für die Nahrungsgäste und insbesondere Fledermäuse! Die Aussage, dass das Gebiet für die Nahrungsgäste als Nahrungshabitat „aufgrund des großen Aktionsradius der Arten“ keine essentielle Bedeutung hat, ist viel zu pauschal und so nicht haltbar.</p> <p>Der Hinweis im Umweltbericht auf Seite 8 Kapitel 2.1.2, dass bei der Beurteilung der naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Vorgaben der Erfüllung des § 44 BNatSchG entsprechende Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen für nachgewiesene Arten der FFHRL und europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie einzubeziehen seien, deutet auf entsprechende Artenschutzrechtliche Probleme hin, wie sie auch von den Naturschutzverbänden mindestens in Bezug auf den Kiebitz, den Steinkauz und Fledermäuse gesehen werden.</p> <p>Wir halten es daher für erforderlich, bereits jetzt auf der Ebene der Regionalplanänderung eine vollständige Bearbeitung des Artenschutzes mit Geländeerhebungen durchzuführen. Hierzu zählt eine ASP Stufe II gem. der VV Artenschutz.</p> <p>Letztlich muss sich die Regionalplanung der Aufgabe stellen, die Verantwortung für die in dieser Region besonders zu schützenden Arten zu übernehmen und entsprechende Vorgaben im Regionalplan zu machen oder in den Änderungsverfahren deren Sicherung zu gewährleisten. Dazu gehören hier in diesem Änderungsverfahren insbesondere Fledermäuse und bei der Avifauna die Offenlandarten, welche typisch für die naturhaushaltlichen Standortbedingungen sind: so u.a. Kiebitz, und Steinkauz.</p>	<p><u>Bedenken/Anregung zum Umgang mit der artenschutzrechtlichen Einschätzung/Betrachtung</u></p> <p>Gemäß der VV Artenschutz ist es auf Ebene der Regionalplanung sinnvoll die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Auf diese Weise lassen sich regionalplanerische Festlegungen vermeiden, die in nachfolgenden Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können.</p> <p>Eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung besteht für den Regionalplan jedoch nicht. Im Rahmen der Regionalplanung sollen landesweit und regional bedeutsame Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten bei raumwirksamen Planungen auch außerhalb von Schutzgebieten besonders berücksichtigt und nach Möglichkeit erhalten werden.</p> <p>Wenn FFH-Anhang IV-Arten und europäische Vogelarten sich in einer biogeografischen Region in Nordrhein-Westfalen in einem unzureichenden oder schlechten Erhaltungszustand befinden, können dort auch kleinere Vorkommen dieser Arten landes- bzw. regionalbedeutsam sein. Bei Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand sind im Regelfall nur solche Vorkommen landes- bzw. regionalbedeutsam, die einen signifikanten Anteil am landesweiten bzw. regionalen Gesamtbestand aufweisen, oder bei denen Beeinträchtigungen auf Ebene der biogeografischen Region in Nordrhein-Westfalen möglich sind.</p> <p>Im Rahmen der Regionalplanung sind Interessenkonflikte mit „verfahrenskritischen Vorkommen“ dieser Arten möglichst durch die Wahl von Alternativen zu</p>

**6. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Oelde** - Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Die in der Alternativenprüfung der strategischen Umweltprüfung (SUP) dargestellten Gründe, warum das GIB „Aurea“ keine Alternative sei für die Ansiedlung kleinerer und mittelständischer Betriebe (Umweltbericht Seite 12, Kapitel 3.4) kann nicht nachvollzogen werden: Auch „kleinere und mittelständische Betriebe“ können „hochwertige Produktionsbetriebe“ und „störende Betriebe“ sein - allein die Größe kann hierfür nicht der Maßstab sein.</p>	<p>vermeiden. „Verfahrenskritisch“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass in den späteren Planungs- und Zulassungsverfahren möglicherweise keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden darf. Hierbei ist allerdings auch zu berücksichtigen, dass in den späteren Planungs- und Zulassungsverfahren eine Ausnahme aufgrund geeigneter Vermeidungsmaßnahmen ggf. nicht erforderlich sein wird (z.B. durch Optimierung der Flächenzuschnitte im Plangebiet oder Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen). (vgl. Kapitel 2.7.2).</p> <p>Die für die nachfolgenden Bauleitplanungen zwischenzeitlich aktualisierte und erweiterte artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44 BNatSchG vom <u>25.07.2016</u> (Büro Landschaftsökologie &amp; Umweltplanung, M. Wittenborg) kommt zu dem Ergebnis, dass keine unüberwindlichen artenschutzrechtlichen Konflikte, die eine dauerhafte Vollzugsunfähigkeit eines Bebauungsplans für das Gewerbegebiet Oelde A2 begründen würden, vorliegen. Im Rahmen dieses Gutachtens wurden die planungsrelevanten Arten untersucht sowie Protokolle einer Art-für Art Prüfung (ASP Stufe II) für Steinkauz und Kiebitz erstellt.</p> <p><b>Kein MA weil neueres Gutachten nicht vorliegt. Bauleitplanverfahren.</b></p> <p><u>Bedenken zur Prüfung möglicher Alternativen</u>                  Wie schon in der Begründung zur Erarbeitung dieser Regionalplanänderung ausgeführt (S. 4 und 5) ist nach dem Ziel 15 des Regionalplan Münsterland der „Interregionalen GIB AUREA“ hochwertigen Produktionsbetrieben und störenden Industriebetrieben vorbehalten. Diese Zielsetzung wurde auf Grund der Lage des Interregionalen Gewerbegebietes und der Möglichkeit der Schienenanbindung in den Regionalplan aufgenommen. Dieses Gebiet soll nicht mit ortsansässigen "kleinere und mittelständische Betrieben" belegt werden.</p> <p><b>Den Bedenken wird nicht gefolgt. MA wenn AUREA für großflächige geschützt</b></p>

**6. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Oelde** - Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
	wird und die kleinen in der Stadt gehalten werden.
<b>Beteiligter: 153 Deutsche Telekom Technik GmbH TI NL West</b>	
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die vorgelegte Planungsänderung bestehen keine Einwände.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>Beteiligter: 233 Amprion</b>	
<p>Im Geltungsbereich der o. a. 6. Änderung des Regionalplans Münsterland verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>Beteiligter: 239 Westnetz GmbH</b>	
<p>Durch die angezeigte Veränderung werden Versorgungsleitungen der innogy Netze Deutschland GmbH (ehem. RWE Deutschland GmbH), in deren Namen und Auftrag diese Stellungnahme ergeht, nicht beeinträchtigt.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**6. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Oelde** - Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<b>Beteiligter: 154 Landesbetrieb Straßenbau NRW</b>	
Zur 6. Änderung des o.a. Regionalplanes werden seitens des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münsterland, keine Anregungen und Bedenken vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>Beteiligter: 514 Bezreg. Detmold Regionalrat</b>	
Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 20. September 2016 Az: 32.1.2.1. MSL-06 teile ich mit, zur o.a. beabsichtigten Regionalplanänderung seitens der Bezirksregierung Detmold keine Anregungen und Bedenken vorzubringen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Liste der Verfahrensbeteiligten zur geplanten 6. Änderung des Regionalplans Münsterland,**  
Erweiterung eines GIB im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Stadt Oelde

<b>Bet.-Nr.</b>	<b>Verfahrensbeteiligte/r</b>	<b>Anschrift</b>
70	Kreis Warendorf	Waldenburger Straße 2 48231 Warendorf
72	Stadt Beckum	Weststraße 46 59269 Beckum
74	Stadt Ennigerloh	Marktplatz 1 59320 Ennigerloh
80	Gemeinde Beelen	Warendorfer Straße 9 48361 Beelen
83	Gemeinde Wadersloh	Liesborner Straße 5 59329 Wadersloh
100	Eisenbahn-Bundesamt	Hachestr. 61 45127 Essen
100-1	DB Services Immobilien GmbH	Deutz-Mülheimer-Str. 22-24 50679 Köln
101	Regionaldirektion NRW Bundesagentur für Arbeit NRW	Postfach 10 10 40 40001 Düsseldorf
105	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Referat 226	Fehrbelliner Platz 10707 Berlin
106	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - BAIUDBw -	Postfach 2963 53019 Bonn
108	Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter	Nevinghoff 40 48147 Münster
109-1	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Münsterland	Albrecht-Thaer-Str. 22 48147 Münster
110	Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb	Postfach 100763 47707 Krefeld
111	Bezirksregierung Arnsberg Abt. „Bergbau und Energie in NRW“	Postfach 10 25 45 44025 Dortmund
112	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Zentrale	Hohenzollernring 80 48145 Münster
113	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	Freiherr-vom-Stein-Platz 1 48133 Münster
115	Industrie-u. Handelskammer Nord Westfalen	Postfach 40 24 48022 Münster
117	Handwerkskammer Münster	Postfach 34 80 48019 Münster
118	Landwirtschaftskammer NRW Kreisst. Coesfeld/Recklinghausen BSt. Agrarstruktur Münsterland	Borkener Str. 25 48653 Coesfeld
119	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	Postfach 10 10 52 45610 Recklinghausen

<b>Bet.-Nr.</b>	<b>Verfahrensbeteiligte/r</b>	<b>Anschrift</b>
134	Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband Bezirksverband Münster	Breukerhaus – Börster Weg 20 45657 Recklinghausen
134 - WAF	Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband Kreisverband Warendorf	Waldenburger Straße 10 48231 Warendorf
148	Landessportbund NRW	Postfach 10 15 06 47015 Duisburg
149	BUND NRW e.V.	Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen
150	Naturschutzbund Deutschland NRW	Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen
151	Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW	Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen
152	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Sparte Verwaltungsaufgaben	Ravensberger Str. 117 33607 Bielefeld
153	Deutsche Telekom Technik GmbH TI NL West	Karl-Lange-Str. 29 44791 Bochum
154	Landesbetrieb Straßenbau NRW	Wildenbruchplatz 1 45888 Gelsenkirchen
156	Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros Gleichstellungsstellen NRW Frau Monika Hoetzel	Klosterstraße 14 48431 Rheine
212	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	Fürstenbergstr. 15 48147 Münster
213	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster	An den Speichern 7 48157 Münster
233	Amprion GmbH	Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund
239	Westnetz GmbH Regionalzentrum Münster Netzplanung	Weseler Str. 480 48163 Münster
513	Bezirksregierung Detmold	Leopoldstraße 15 32756 Detmold
514	Bezirksregierung Detmold - Regionalrat	Leopoldstraße 15 32756 Detmold
515	Kreis Gütersloh	Herzebrocker Straße 140 33334 Gütersloh
517	Stadt Rheda-Wiedenbrück	Rathausplatz 13 33378 Rheda-Wiedenbrück
519	Gemeinde Herzebrock-Clarholz	Am Rathaus 1 33442 Herzebrock-Clarholz
520	Gemeinde Langenberg	Klutenbrinkstraße 5 33449 Langenberg